

Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4  
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Regensburg, den 15.11.2023

**Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Sperrung der Steinernen Brücke und des Uferweges unter der Steinernen Brücke sowie  
„Feuerwerksverbot“ im Innenstadtbereich in der Silvesternacht 2023/2024**

**Anlage:** Lageplan „Räumlicher Geltungsbereich Feuerwerksverbot“

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Im Zeitraum von Sonntag, 31.12.2023 (Silvester), 22.00 Uhr, bis Montag, 01.01.2024 (Neujahr), 02.00 Uhr, wird die Steinernen Brücke in Regensburg auf der Südseite auf Höhe Südwestecke Salzstadel/Südostecke Amberger Stadel, auf der Nordseite am Brückenende und auf der Abfahrt zum Oberen Wöhrd auf Höhe des östlichen Endes des Anwesens Müllerstraße 1 (Gaststätte „Alte Linde“) für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt. Weiterhin wird der Fußweg entlang der Donau unter der Steinernen Brücke von der Straße „Am Schallern“ bis zur Eisernen Brücke für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt.
- II. Im Zeitraum von Sonntag, 31.12.2023 (Silvester), 20.30 Uhr, bis Montag, 01.01.2024 (Neujahr), 06.00 Uhr, ist das Mitführen, Abbrennen und Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F 2, F 3, F 4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3 a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen im folgendem Stadtgebiet untersagt:

In der Altstadt südlich der Donau im und innerhalb des Grüngürtels, der gebildet wird aus dem Herzogspark, der Prebrunnallee, der Fürst-Anselm-Allee, den Grünanlagen am Ernst-Reuter-Platz, an der Landshuter Straße und der Gabelsbergerstraße und aus dem Villapark, sowie in Stadtamhof und dem Oberen und Unteren Wöhrd.

Im räumlichen Geltungsbereich des Feuerwerksverbots sind folgende Brücken enthalten: Nibelungenbrücke, Eiserne Brücke, Steinernen Brücke, Eiserner Steg, Brücke am Wasserkraftwerk (Winzerweg), Wehrbrücke Donaukanal Regensburg, Pfaffensteiner Steg, Grieser Steg, Oberpfalzbrücke, Protzenweiherbrücke.

Der genaue räumliche Umgriff ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- III. Die sofortige Vollziehung der Nrn. I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Regensburger Altstadt (jeweils einschließlich Stadtamhof und der Wöhrde) ist in den Abendstunden an Silvester ein beliebtes Ziel für feiernde Personen. Die gesamte Altstadt ist durch ein stark erhöhtes Besucheraufkommen betroffen. Insbesondere die nähere Umgebung der Steinernen Brücke sowie der Domplatz sind aufgrund der zentralen Lage und der Bekanntheit ein attraktives Ziel bei Besucherinnen und Besuchern, unter denen sich erfahrungsgemäß auch Familien und Kinder befinden.

Die Ansammlungen von Feiernden zum Jahreswechsel in der Regensburger Altstadt finden zwar ohne Vorbereitung und ohne Veranstalter statt, jedoch hat sich diese aufgrund seiner Bekanntheit und der zentralen Lage mittlerweile als attraktive Örtlichkeit für Silvesterfeierlichkeiten etabliert. Die Regensburger Altstadt ist auch überregional bei Touristinnen und Touristen für Silvesterfeierlichkeiten beliebt. Die Zahl der Feiernden nimmt daher in der Regensbur-

ger Altstadt jährlich zu. Von Seiten der Polizei wurde geschätzt, dass sich jährlich zum Jahreswechsel allein ca. 3.000 Personen am südlichen Donauufer zwischen St.-Georgen-Platz und dem Eisernen Steg, sowie ca. 600 Personen auf dem Domplatz aufhalten.

Speziell auf die Steinerne Brücke sind seit Anfang der 90iger Jahre bis zum Jahreswechsel 1998/1999 immer mehr Personen gekommen, um dort den Jahreswechsel zu feiern. Viele brachten Flaschen und Feuerwerkskörper mit. Aus der Menge wurden Feuerwerkskörper abgeschossen. Es war nicht mehr möglich, mit Fahrzeugen auf die Steinerne Brücke zu kommen. In Notfällen hatten die Rettungskräfte erhebliche Probleme wegen der drangvollen Enge an die Einsatzorte auf die Steinerne Brücke zu kommen. 1999/2000 war die Steinerne Brücke wegen eines Feuerwerks, das auf der Brücke abgebrannt wurde, gesperrt. Auch zu den Jahreswechseln 2001 bis 2022/2023 war die Steinerne Brücke aus Sicherheitsgründen gesperrt. Lediglich zum Jahreswechsel 2020/2021 war die Sperrung der Steinernen Brücke aufgrund der nächtlichen Ausgangssperre landesweit von 21 Uhr bis 5 Uhr gemäß § 3 der 11. BayLfSMV, erlassen durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, nicht erforderlich. Durch diese Maßnahmen konnten jeweils Verletzungen und exzessive Auswirkungen in diesem Bereich vermieden werden.

Den Silvesterfeierlichkeiten ist das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern immanent. Dies findet traditionsgemäß um Mitternacht statt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber auch gezeigt, dass mit dem Abschießen und Abbrennen von Feuerwerksartikeln bereits einige Stunden vor Mitternacht begonnen und dieses rund um Mitternacht intensiviert wird. Die Feiern gehen dann anschließend bis in die frühen Morgenstunden. Die Verwendung von Feuerwerksartikeln stellt angesichts der flächendeckenden Menschenansammlungen im gesamten Altstadtbereich eine Gefährdung für die anwesenden Personen dar. Der Sicherheitsabstand, der beim Abschießen oder Abbrennen von Feuerwerkskörpern erforderlich ist, kann hierbei regelmäßig nicht gewährleistet werden.

Neben dem bereits aufgeführten hohen Besucheraufkommen verschärfen die engen räumlichen Verhältnisse der Regensburger Altstadt die Gefahrensituation für den Abbrand von Pyrotechnik zusätzlich. Der Regensburger Altstadtbereich ist geprägt durch enge Altstadtgassen. Der räumliche Bedarf für das Abbrennen und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist im betrachteten Zeitraum nicht gegeben. Es ist nicht gewährleistet, dass Besucherinnen und Besucher, Kinder und eingesetzte Polizei- und Sicherheitskräfte ausreichend Ausweichmöglichkeiten vor gezündeten Feuerwerkskörpern haben.

Hinzu kommt, dass sich in der Regensburger Innenstadt eine Vielzahl von Einrichtungen findet, in deren unmittelbarer Nähe das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (nach § 23 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV) verboten ist. Insbesondere gibt es eine große Anzahl an Kirchen, auch solche, die wie Kinder- und Altersheime nicht von außen auf den ersten Blick erkennbar sind. Dennoch werden dort in der Regensburger Innenstadt an Silvester regelmäßig Feuerwerkskörper verschossen.

Schließlich ist der Konsum von Alkohol fester Bestandteil der Silvesterfeierlichkeiten. Dies führt zu einer Verminderung des Reaktionsvermögens sowie zu Fehleinschätzungen in Bezug auf die Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern. Dadurch wird dem Verletzungsrisiko der anwesenden Personen zusätzlich Vorschub geleistet. Weiterhin wirkt übermäßiger Alkoholkonsum enthemmend auch in Bezug auf die Einhaltung von Vorschriften.

Die obigen Annahmen gehen mit der polizeilichen Stellungnahme zu den Silvesterfeierlichkeiten vom 9.11.2020 einher. Aufgrund der nächtlichen Ausgangssperre landesweit von 21 Uhr bis 5 Uhr gemäß § 3 der 11. BayLfSMV zum Jahreswechsel 2020/2021 sowie den infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen (z.B. Schließung von Bars/Diskotheiken etc.) zum Jahreswechsel 2021/2022, gibt es keine aktuellere Stellungnahme. Somit muss die Stellungnahme aus dem Jahr 2020 herangezogen werden. Hiernach halten sich erfahrungsgemäß jährlich zum Jahreswechsel ca. 3000 Personen am südlichen Donauufer zwischen dem St.-Georgen-Platz und dem Eisernen Steg, sowie ca. 600 Personen auf dem Domplatz auf, so dass diese Bereiche kurzfristig für den Fahrverkehr gesperrt werden müssen. Gerade in diesem Gedränge kam es beim Zünden von Feuerwerkskörpern zu diversen Verletzungen. Zum Jahreswechsel 2017/2018 verletzte sich eine Person am Auge, weil ein Feuerwerksbehälter umgefallen war. Auch im darauffolgenden Jahreswechsel musste der Rettungsdienst drei Personen mit geringfügigen Verletzungen durch Feuerwerkskörper behandeln. Weiterhin dürfte nach polizeilicher Einschätzung die Dunkelziffer allerdings sehr hoch sein, denn die Verletzungen kleinerer Art werden entweder selbst behandelt oder vom Rettungsdienst versorgt, ohne dass die Polizei hinzugezogen wird, zumal ein Verursacher in den wenigsten Fällen erkannt wird. Lediglich in den Fällen, in denen absichtlich mit Raketen auf Umstehende geschossen wird oder Böller wahllos in die Menschenmenge geworfen werden, wird auch tatsächlich der Notruf gewählt. Im Jahreswechsel 2017/2018 verletzten sich drei Polizeibeamte infolge gezielten Raketenbeschusses. Im Jahreswechsel 2019/2020 wurden Böller in die Menschenmenge geworfen.

Die Erfahrungen der Einsatzkräfte über die Jahre hinweg zeigen, dass es in der Vergangenheit nur dem konsequenten Einschreiten und glücklichen Umständen zu verdanken war, dass bei querschießenden Raketen und dem Zünden von z.T. illegalen Böllern nicht mehr Menschen verletzt worden sind. Es zeigte sich aber auch, dass alle Taten unter Alkoholeinfluss begangen wurden.

Am 06.11.2023 fand ein Koordinierungsgespräch mit allen beteiligten Kräften statt. Laut Polizei sind, insbesondere aufgrund der o. g. Ausführungen, die im Tenor genannten Anordnungen erforderlich. Aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren könne die Sperrung jedoch von 20:30 Uhr auf 22:00 Uhr verschoben werden.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die kreisfreie Stadt Regensburg ist als Sicherheitsbehörde gemäß Art. 6 und Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) für die Sperrung der Steinernen Brücke und das Feuerwerksverbot in der Silvesternacht 2023/2024 sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 2. Sperrung der Steinernen Brücke

Nach Art. 23 Abs. 1 LStVG können u. a. zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden.

Um Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, die sich anlässlich des Jahreswechsels zum Feiern im Bereich der Steinernen Brücke in Regensburg aufhalten wollen, zu vermeiden, ordnet die Stadt Regensburg die Sperrung der Brücke für den 31.12.2023 von 22.00 Uhr bis 01.01.2024 um 02.00 Uhr an. Ferner wird die Sperrung des Fußweges unter der Steinernen Brücke entsprechend I Satz 2 dieses Bescheides angeordnet.

In den vergangenen Jahren bis zum Jahreswechsel 1998/1999 haben sich so viele Personen auf der Steinernen Brücke versammelt, dass es den sich dort aufhaltenden Personen nicht

möglich war, sich ungehindert auf der Brücke zu bewegen oder diese zu verlassen. Vielfach wurden Getränke, insbesondere alkoholischer Art, mitgenommen. Die Flaschen wurden auf dem Boden zerschlagen.

Wegen der Menschenmenge auf der Brücke war es nicht möglich, gezündeten Feuerwerkskörpern oder den Flaschensplintern auszuweichen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Menschen verletzt werden. Den Rettungskräften ist es dann nicht möglich, ohne zeitliche Verzögerung zur Einsatzstelle zu kommen und die notwendigen Hilfsmaßnahmen für die Verletzten zu leisten. Auch haben die Personen auf der Brücke einen Fluchtweg von mindestens 100 m, wenn sie im Gefahrenfall die Brücke verlassen wollen. Da die Abgangsbreiten jeweils nur ca. 5 m betragen, ist auch nicht sichergestellt, dass die Personen die Brücke schnell und zügig verlassen können. Es besteht daher in Verbindung mit den mitgebrachten Getränken, die in manchen Fällen eine Alkoholisierung nach sich ziehen, und den mitgebrachten Feuerwerkskörpern die erhöhte Gefahr, dass auf der Brücke Besucher verletzt werden und nicht die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Im Panikfall haben sie nicht die Möglichkeit schnellstmöglich und auf einem sehr kurzen Weg die Brücke zu verlassen.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Personen über die Brüstung der Brücke bzw. bei der Abfahrt zum Oberen Wöhrd über das dortige Gelände stürzen, wenn auf diese Absturzsicherungen sehr großer Druck durch die Menschenmassen ausgeübt wird und diese ggf. dem Druck nicht mehr standhalten.

Um zu vermeiden, dass sich eine große Menschenmenge am Fußweg unter der Steinernen Brücke aufhält und einzelne Personen im Gedränge in die Donau stürzen, ist es auch erforderlich, diesen Weg zu sperren. Der Weg hat keine Absicherung zur Donau und es ist dort auch keine Böschung vorhanden, die die Gefahr eines Sturzes in die Donau verringern würde.

Um diese konkreten Gefahren, die sich in den früheren Jahren bereits so teilweise verwirklicht haben, zu verhindern, ist es ermessensgerecht, die Sperrung der Brücke anzuordnen. Eine weniger einschneidende und umsetzbare Möglichkeit, die Gefahren zu vermeiden, ist nicht ersichtlich. Diese Maßnahme hat sich in der Vergangenheit auch bewährt, da seitdem Verletzungen und exzessive Auswirkungen in diesem Bereich vermieden werden konnten.

Es ist zu erwarten, dass Personen, die zu Silvester die Steinernen Brücke aufsuchen, sich aufgrund der hohen Personenanzahl nicht an den benötigten Abstand beim Abfeuern von Feuerwerkskörpern halten. Vor allem im Hinblick darauf, dass an Silvester traditionell Alkohol

konsumiert wird und Alkoholgenuss in der Regel auch enthemmt, ist zu befürchten, dass mehr Kontakt zu andern Menschen gesucht wird und die Reaktionsfähigkeit erheblich abnimmt. Vor diesem Hintergrund erweist sich bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nach aktuellem Stand die Sperrung der Steiner-Brücke als geeignet, erforderlich und im engeren Sinne verhältnismäßig. Insbesondere überwiegt das damit verbundene übergeordnete Ziel der Sicherheit der Bevölkerung das durch die allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Interesse des Einzelnen an der Brückennutzung zum Jahreswechsel 2023/2024.

### **3. Feuerwerksverbot**

#### **a. Rechtsgrundlagen**

Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG kann die Stadt Regensburg Anordnungen für den Einzelfall erlassen, um u. a. Gefahren für Leben und Gesundheit für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu verhüten.

aa. Unter einer Menschenansammlung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG versteht man ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen im Freien oder in geschlossenen Räumen. Dabei ist unerheblich, ob die Ansammlung zufällig oder vorbereitet stattfindet und welchen Anlass oder Grund sie hat (vgl. Nr. 23.1 der Vollzugsbekanntmachung zum LStVG). Im Zeitraum des Jahreswechsels kommt es im mit dem Feuerwerksverbot belegten Bereich im Rahmen der unorganisierten Silvesterfeierlichkeiten regelmäßig zu einem Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen im Freien. Das wird bestätigt durch die Stellungnahme der Polizei vom 9.11.2020. An öffentlichen Plätzen, beispielsweise am Domplatz, Neupfarrplatz oder Haidplatz finden sich in den Abend- und Nachtstunden feiernde Altstadtbesucher und -bewohner ein. Aber auch entlang der Donau und vor den im gesamten Altstadtbereich verteilten Gaststätten kommt es zu einem Zusammentreffen einer größeren Anzahl an Menschen. Der Anwendungsbereich des Art. 23 Abs. 1 LStVG ist somit auf die im oben aufgeführten Altstadtbereich, zufällig und unorganisiert entstehenden Menschenansammlungen eröffnet (vgl. Schenk, in Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Art. 23, Rn. 6).

Die konkrete Gefahr ist gegeben, da bei ungehindertem Ablauf das objektiv zu erwartende Geschehen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Verletzung der Individualrechtsgüter von Leben und Gesundheit führt. Basierend auf den Erfahrungen der letzten Jahre würden bei

ungehindertem Ablauf des Geschehens zum Jahreswechsel 2023/2024 die zahlreichen Personen, die die Regensburger Altstadt aufsuchen, dort auf öffentlichen Verkehrsflächen pyrotechnische Gegenstände verwenden, obwohl sie aufgrund der engen Bebauung und der großen Menschenmengen, insbesondere am südlichen Donauufer und am Domplatz, weder die Sicherheitsabstände von Personen freihalten noch gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden. Durch unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerksartikeln, vielfach bedingt durch den Konsum von Alkohol, sowie dicht gedrängten Menschenansammlungen, weiter verschärft durch die engen Altstadtgassen, besteht die akute Gefahr, dass Menschen körperlich bzw. gesundheitlich verletzt werden oder Sachgüter Dritter beschädigt werden. Eine derartige Gefahr besteht im gesamten Bereich der gegenständlichen Allgemeinverfügung, auch soweit nicht eng bebaute Örtlichkeiten erfasst werden. Unterbliebe insoweit ein Feuerwerksverbot, würden sich dort in Ansehung der räumlichen Nähe – zumal bei gleichzeitigem Verbot in anderen Bereichen – die Menschenmengen einschließlich der hieraus resultierenden Gefahren ballen.

Die Gefahren haben sich laut Stellungnahme der Polizei vom 09.11.2020 bereits in der Vergangenheit verwirklicht: Zum Jahreswechsel 2017/2018 verletzte sich eine Person am Auge, da ein Feuerwerksbehälter umgefallen war. Ebenso wurden durch gezielten Raketenbeschuss drei Polizeibeamte verletzt. Zum Jahreswechsel 2018/2019 musste der Rettungsdienst drei Personen mit geringfügigen Verletzung durch Feuerwerkskörper behandeln. Zum Jahreswechsel 2019/2020 wurden Silvesterböller in die Menschenmenge geworfen. Die Polizei stellte insgesamt fest, dass alle Taten unter Alkoholeinfluss begangen wurden. Derartige Verhaltensweisen verursachen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Feiernden wie Einsatzkräften. Erheblich ist auch die Gefährdung der Funktionsfähigkeit von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen „Beschuss“ mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden.

Was speziell den für die Verwendung von Pyrotechnik nötigen Sicherheitsabstand angeht, sieht die Bundesanstalt für Materialforschung- und -prüfung in ihrer Information zur Kategorie F 2 einen solchen von mindestens 8 Metern vor, entsprechend der Anlage 3 Nr. II. A. 1. b) zur 1. SprengV. Dieser Sicherheitsabstand beschreibt eine erforderliche Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Dritter beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (Apel/ Keusgen, Kommentar zum SprengG, § 24, Rn. 1.1). Dessen Nichteinhaltung ist innerhalb der Menschenmengen indes ebenso zu erwarten wie die Nichteinhaltung weiterer Gebrauchsvorschriften, z. B. der Aufstellanleitung, sowie der Umgang mit explo-

sionsgefährlichen Gegenständen unter (vielfach erheblichem) Alkoholeinfluss; all dies bedingt die oben genannten konkreten Gefahren.

Eine weitere Steigerung dieser Gefahren bedingt eine konsequente Umsetzung des bereits bestehenden gesetzlichen Feuerwerksverbots im Nahbereich bestimmter Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 1 SprengV. Hiervon ausgehend wird sich das Feuerwerksgeschehen in die übrigen Altstadtbereiche – außerhalb der Nähe zu Kirchen, Kinder- und Altenheime – verlagern und auf wenige öffentliche Straßen und Plätze konzentrieren mit einer entsprechenden Verdichtung der Menschenansammlungen und hieraus resultierend einer Verschärfung der oben dargetanen Gefahren.

ab. Weiterhin greift die Befugnisnorm des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG. Danach kann die Stadt Regensburg Einzelfallanordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, zu verhüten.

§ 24 Abs. 1 Satz 2 SprengG besagt, dass die vom Hersteller oder die von einer auf Grund des Sprengstoffgesetzes bestimmten Stelle festgelegte Anleitung zur Verwendung, die nach § 6 Abs. 4 SprengG bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse, die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden sind. Hiergegen würde durch die vorstehend dargestellten, konkret zu erwartenden Verhaltensweisen verstoßen, insbesondere durch Missachtungen des Sicherheitsabstands von 8 m bei der Verwendung von Pyrotechnik der Kategorie F 2. In der Folge wäre der Ordnungswidrigkeitentatbestand gemäß § 41 Nr. 12 a SprengG erfüllt. Außerdem handelt es sich um eine Straftat, wenn eine andere Person durch das Abschießen- oder Abbrennen von Feuerwerkskörpern körperlich verletzt wird (§ 223 StGB); auch insoweit besteht eine konkrete Gefahr.

Nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Demnach besteht bereits für einen bedeutenden Altstadtbereich von Gesetzes wegen ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände. Ein Verstoß dagegen stellt nach § 46 Abs. 8 lit. b) 1. SprengV eine Ordnungswidrigkeit dar.

In der Altstadt südlich der Donau innerhalb des Grüngürtels, der gebildet wird aus dem Herzogspark, der Prebrunnallee, der Fürst-Anselm-Allee, den Grünanlagen am Ernst-Reuter-

Platz, an der Landshuter Straße und der Gabelsbergerstraße und aus dem Villapark, sowie Stadtamhof, Oberer Wöhrd und Unterer Wöhrd befinden sich zahllose Kirchen, Kinder- und Altersheime im Sinne von § 23 Abs. 1 1. SprengV. Zu nennen sind die Maria Läng Kapelle, Kirche St. Leonhard, Diözesanzentrum Obermünster, Pfarrkirche Herz Jesu, Kirche St. Ägidien, Kirche St. Rupert, Stiftspfarrkirche St. Kassian, Katholische Jugendstelle Stadt Regensburg, Maria-Schnee-Kirche, Kollegiatstift unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle, St. Johann Kirche, Spitalkirche St. Katharina, St. Mang Kirche, Schottenkirche St. Jakob und der Dom St. Peter (katholische Kirchen). Des Weiteren sind dort situiert die Bruderhauskirche St. Ignaz, Karmelitenkloster Regensburg, St. Oswald, Dreieinigkeitskirche und die Neupfarrkirche (evangelische Kirchen). Ferner liegt im betroffenen Altstadtbereich die Synagoge der Jüdischen Gemeinde Regensburg sowie die Moschee Mosque. Als Kinder- und Altenheime zu nennen sind namentlich das Sozialpädagogische Zentrum St. Leonhard, das Betreute Jugendwohnen der Diakonie Regensburg im Kolpinghaus, das Altenheim St. Josef, die Katholische Jugendfürsorge Haus Mutter und Kind und das Minoritenhof BRK Seniorenheim.

Trotz des bestehenden Verbots werden an Silvester in unmittelbarer Nähe zu all diesen Einrichtungen Feuerwerkskörper abgebrannt. Speziell für den Dom zeigt dies die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Regensburg vom 1.10.2020, in der berichtet wird, dass nach den Silvesterfeierlichkeiten 2019/2020 64 Raketen auf den Galerien und dem Dach des Regensburger Domes gefunden wurden. Laut der Stellungnahme könne der Dom durch Beschuss mit (Silvester-)Feuerwerkskörpern in Brand geraten, da es sich beim Dom St. Peter, um ein brandempfindliches Gebäude handele. Das gesamte Bauwerk zeichne sich durch eine offene Bauweise aus, so dass ein Eindringen von Feuerwerkskörpern bautechnisch nicht verhindert werden könne. Die historischen Dachstühle von Langhaus, Chor, Querhaus sowie den Seitenschiffen seien in Holzbauweise ausgeführt und auch die Türme hätten Holzglockenstühle und Holztreppläufe. Dieses Holz sei lange Jahrhunderte getrocknet und könne durch Funkenflug sofort in Brand geraten. Um den Dom St. Peter vor Brandgefahren, vor allem ausgelöst durch Raketen und Feuerwerksartikeln mit ähnlicher Reichweite, zu schützen, sei daher ein besonders weitreichender Umgriff rund um den zentralen Domplatz notwendig.

ac. Schließlich greift die Befugnisnorm des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach kann die Stadt Regensburg Einzelfallanordnungen treffen, um u. a. Gefahren abzuwehren, insbesondere solche, die Leben oder Gesundheit von Menschen bedrohen oder verletzen.

Wie oben bereits dargestellt, sind für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände Sicherheitsabstände vorgesehen. Bei der Kategorie F 2 betragen diese Abstände 8 m, was einer freizuhaltenen Fläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> je Abschussort eines Feuerwerkskörpers entspricht. Diese Vorgaben können aufgrund der mittelalterlichen Bauweise in der Regensburger Innenstadt, des hohen Personenaufkommens infolge unorganisierten Silvesterfeierns und des – bei einer Durchsetzung des Feuerwerksverbots in unmittelbarer Nähe bestimmter Einrichtungen – zu erwartenden Verdrängungseffekts nicht eingehalten werden. Als exemplarische Beispiele seien die Kramgasse und Taubengässchen mit Durchgangsbreiten von jeweils unter 3 m, die Blaue-Lilien-Gasse mit Durchgangsbreiten von unter 4 m, die Tändlergasse und Brückstraße mit Durchgangsbreiten von jeweils unter 5 m, die Neue-Waag-Gasse mit Durchgangsbreiten von unter 6 m, die Untere Bachgasse, Silberne-Kranz-Gasse und Hinter der Grieb mit Durchgangsbreiten von jeweils unter 7 m, die Weiße-Hahnen-Gasse und die Rote-Hahnen-Gasse mit Durchgangsbreiten von jeweils unter 8 m genannt. Eine Nichtbeachtung des Sicherheitsabstandes bedeutet eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit.

#### **b. Ermessen**

Die Stadt Regensburg macht von ihrem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 LStVG Gebrauch und handelt insbesondere verhältnismäßig (Art. 8 LStVG). Das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorien F 2, F 3, F 4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3 a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) zu untersagen, ist das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Das Verbot des Mitführens, Abbrennens oder Abschießens von Feuerwerkskörpern und sonstigen pyrotechnischen Gegenständen dient dem Zweck, die Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu unterbinden sowie Gefahren für Leben und Gesundheit der Besucherinnen, Besucher und der Einsatzkräfte in den genannten Bereichen abzuwehren.

ba. Das Mitführ-, Abbrenn- und Abschussverbot von Feuerwerkskörpern und sonstigen pyrotechnischen Gegenständen in den gegenständlichen Bereichen der Regensburger Innenstadt ist dazu geeignet, diese Ziele zu erreichen.

Dadurch wird verhindert, dass durch das unsachgemäße Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern Personen verletzt werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne

entsprechenden Sicherheitsabstand verstößt gegen die Sicherheitsvorschriften und stellt eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit aller anwesenden Personen dar. Ferner werden durch das Feuerwerksverbot Ordnungswidrigkeiten und damit Verstöße gegen die Rechtsordnung verhindert.

bb. Die Allgemeinverfügung ist auch erforderlich, es steht kein milderes Mittel zur Verringerung der Gefahren zur Verfügung.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und Feuerwerksbesitzern sind nicht erfolgsversprechend. Für pyrotechnische Gegenstände sind die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Sicherheitsabstände regelmäßig Gegenstand der entsprechenden Bedienungsanleitungen. Diese werden von den Betroffenen erst gar nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst missachtet. Dies zeigt sich auch aus der allgemeinen Stellungnahme der Polizei vom 9.11.2020. Mittel des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts sind nicht geeignet, die in der konkreten Situation zu befürchtenden Gesundheitsschäden oder Gesetzesverstöße zu verhindern. Sie waren auch bislang grundsätzlich möglich, zeigten aber keine erkennbare Wirkung. Wesentliche Ursache dafür ist der Umstand, dass eine konkrete Zuordnung einzelner Feuerwerkskörper, vor allem nach deren Abbrand, zu identifizierten Personen unter den Bedingungen einer Silvesternacht mit Dunkelheit und hohen Personendichten weder für die Geschädigten noch für sonstige Zeugen oder Einsatzkräfte möglich ist.

Um eine umfassende und effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten, ist es notwendig, nicht nur das Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern, sondern auch das Mitführen dieser Gegenstände zu untersagen. Eine Regelung, die das Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern verbietet und das Mitführen hingegen erlauben würde, wäre nicht zu kontrollieren und würde angesichts der Menschenmassen zu einer nicht überschaubaren Situation führen. Das Entzünden eines Feuerwerkskörpers dauert nur wenige Sekunden. Den Sicherheitsbehörden ist es aufgrund der dicht gedrängt stehenden Menschen und mitunter auch der Rauchentwicklung häufig nicht möglich, rechtzeitig einzugreifen und Personen am Abbrennen bzw. Abschießen von Feuerwerkskörpern zu hindern. Ein Eingreifen der Sicherheitsbehörden erst beim Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern ist demnach nicht geeignet, um die genannten Gefahren zu verhüten. Dem kann nur mit einem Mitführverbot entgegengetreten werden. Es widerspricht allgemeiner Lebenserfahrung, würde man davon ausgehen, ein reines Abbrenn- oder Abschussverbot führe gleichermaßen zum gewünschten Erfolg. Dies gilt umso mehr als das Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerksartikeln ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand bereits verboten ist. Jedoch wurde hier-

gegen in der Vergangenheit im Rahmen der Silvesterfeierlichkeiten regelmäßig verstoßen. Unter diesen Gegebenheiten sind auch Umwege zumutbar, soweit Feuerwerkskörper zur Verbringung an andere Orte mitgeführt werden, zumal diese aufgrund der beschränkten Größe der Verbotszone und deren teilweiser Passierbarkeit nur für Fußgänger und Radfahrer vielfach nur unwesentlich länger sein werden. Den Belangen der Bewohner des Verbotsbereichs, die Feuerwerk verwenden möchten, wird durch die zeitliche Begrenzung Rechnung getragen, im Übrigen ist für sie hinnehmbar, pyrotechnische Gegenstände gegebenenfalls an geeigneten Orten außerhalb der Verbotszone zu verwahren. Personen, die über geeignete Abbrennflächen auf Privatgrundstücken verfügen, steht es frei, ihre Feuerwerkskörper schon vor Beginn des Verbotszeitraumes dorthin zu verbringen.

Soweit über die Kategorie F 2 hinausgehend Pyrotechnik verboten wird, ist dies erforderlich, da andernfalls davon auszugehen wären, dass es mit dem Ziel des Unterlaufens einer entsprechend eingeschränkten Allgemeinverfügung zum Abbrennen von sogenanntem erlaubnispflichtigen oder professionellen Feuerwerk (Kategorie F 3 und F 4) kommen würde, ohne dass Personen über entsprechende Erlaubnisse und Kenntnisse verfügen. Dies würde vor allem das Abbrennen nicht zugelassenen Feuerwerks (ohne CE-Zeichen, sogenannte „Tschechei-Bölller“) betreffen. Der Eingriff erweist sich insoweit überdies als geringfügig, da er – eine rechtmäßige Verwendung unterstellt – nur einen eingeschränkten Personenkreis betrifft. Festzuhalten bleibt zudem, dass die weniger problematischen Feuerwerkskörper der Kategorie F 1 (Feuerwerksscherzartikel und -spielwaren, Tischfeuerwerk, Jugendfeuerwerk) weiterhin mitgeführt und benutzt werden dürfen.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt. Der Zeitraum des Mitführungs- und Verwendungsverbotes wurde aufgrund der Erfahrungen mit der Sperrung der Steinernen Brücke der vergangenen Jahre bestimmt. Im Laufe der späteren Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes auf öffentlichen Flächen aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Diese verbleiben dort in großer Zahl bis etwa 1 Uhr. Nachfolgend sinken die Besucherzahlen zwar, aber es verbleiben immer noch viele Menschen, abhängig von der Wetterlage, bis in die frühen Morgenstunden auf den Straßen und Plätzen. Aufgrund des traditionellen Alkoholkonsums zum Jahreswechsel sind diese Personen zu einem großen Anteil erheblich alkoholisiert, was mit einer stärkeren Gefährdung infolge herabgesetzten Reaktionsvermögens und erhöhter Enthemmung verbunden mit der Neigung zu einem bestimmungswidrigen Gebrauch von Feuerwerkskörpern einhergeht. Zudem würde ein vorverlagerter Zeitpunkt dazu führen, dass

große Gruppen Feiernder dessen Verstreichen schlicht abwarten, um Feuerwerk zu zünden, mit der Gefahr, die bisherigen Probleme lediglich nach hinten zu verschieben. Der Beginn des Verbots um 20.30 Uhr ist entsprechend diesen Erfahrungen gewählt und berücksichtigt die Möglichkeit noch bis zum Ladenschluss um 20 Uhr Feuerwerkskörper einkaufen zu können und diese rechtzeitig aus der Verbotszone zu verbringen. Des Weiteren ist es Bewohnern innerhalb der Verbotszone möglich, bis 20.30 Uhr Gäste zu empfangen, die u. U. Feuerwerkskörper mitbringen.

Räumlich wurde der Geltungsbereich „Regensburger Altstadt innerhalb des Grüngürtels, Stadthof und Wöhrde“ aufgrund der Erfahrungen mit der Sperrung der Steinernen Brücke, der starken Frequentierung von Straßen und Plätzen, dem Bereich des Weltkulturerbes und dem Geltungsbereich für die gaststättenrechtliche Sperrzeitverordnung festgelegt. In diesem Bereich befinden sich die angesprochenen mittelalterlichen schmalen Gassen, aber auch die größeren Plätze, an denen sich Menschenansammlungen bilden. Letztere würden zwar flächenmäßig u. U. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zulassen, an ihnen sind jedoch meist Kirchen platziert oder sie werden aber speziell zum Jahreswechsel von einer Vielzahl von Personen aufgesucht, so dass pyrotechnische Gegenstände auch dort nicht ohne Gefahren für Verwender und Dritte abgebrannt werden können. Angesichts der hohen Personenzahlen kommt die Herausnahme einzelner, Flächen aus dem Geltungsbereich nicht in Betracht, weil Verdrängungseffekte aus den umliegenden gesperrten Bereichen sicher zu erwarten wären; dies gilt entsprechend für eine mögliche Durchsetzung des ohnehin bestehenden gesetzlichen Feuerwerksverbots ausschließlich in unmittelbarer Nähe der geschützten Einrichtungen. Die Verbotszone ist einprägsam, nachvollziehbar und (in Ansehung der Sperrzeitverordnung) bereits jahrzehntelang eingeführt, was die rechtssichere Umsetzung des Verbots für Bürger und Sicherheitskräfte ermöglicht.

bc. Das Verbot ist auch angemessen und im engeren Sinne verhältnismäßig.

Die Stadt Regensburg hat den Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs beachtet. Das Mitführ-, Abbrenn- und Abschussverbot von Feuerwerkskörpern greift zwar in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ein, ist aber aufgrund des vorrangigen Schutzes der weit höherrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Unter den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG, wonach jede selbstbestimmte menschliche Handlung geschützt ist, fällt auch das Mitführen und das sachgemäße Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern. Dies und die traditionelle Bedeutung des Silvesterfeuerwerks wird bei der Abwägung in vollem Maße berücksichtigt.

Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken unter anderem in der verfassungsmäßigen Ordnung und den Rechten Dritter. Es besteht die konkrete Gefahr, dass in der Regensburger Innenstadt in den gegenständlichen Bereichen in der Silvesternacht 2023/2024 Leben und Gesundheit von Personen sowie Sachen Dritter verletzt bzw. geschädigt werden und dass es zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten kommt. Besonders aufgrund der zu erwartenden dicht gedrängten Menschenansammlungen, der begrenzten räumlichen Situation und des vermehrten Alkoholkonsums sind durch Feuerwerkskörper verursachte Verletzungen absehbar oder ihr Eintritt zumindest dem Zufall überlassen, da auch für 2023/2024 mit vielfach unsachgemäßem Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu rechnen ist. Die Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitliche beschränkte Mitführ-, Abbrenn- und Abschussverbot von Feuerwerkskörpern wiegen angesichts der zu verhütenden Gefahren weniger schwer. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, an Silvester in besagten Bereichen Feuerwerksartikel mitzuführen und abzubrennen bzw. abzuschießen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zur Verhütung von Störungen und zum Schutz der Rechte Dritter ist möglich. Gerade das Schutzbedürfnis dieser Rechtsgüter Dritter erfordert es, dass das Recht Einzelner auf allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen muss. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit durch das Mitführ-, Abbrenn- bzw. Abschussverbot von Feuerwerkskörpern in dem beschriebenen, räumlich stark eingegrenzten Bereich ist angesichts der gefährdeten Rechtsgüter Leben und Gesundheit hinzunehmen. Gleiches gilt im Hinblick auf die Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten und somit die Durchsetzung der Rechtsordnung.

### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung sowohl für die Sperrung der Steinernen Brücke als auch für das Feuerwerksverbot ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschil-



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin